



Imma Hillerich
Mitglied des Deutschen Bundestages



5300 Bonn 1
Bundeshaus
Zimmer 402/403
Tel. 0228/16 55 21

Die Wahl dieser Rufnummer vermittelt den gewünschten Hausanschluß.
Kommt ein Anschluß nicht zustande, bitte Nr. 161 (Bundeshaus-Vermittlung) anrufen.

An den
Ausschuß für
Wissenschaft und Forschung
des Landtags von Nordrhein-
Westfalen
Völklingerstraße
4000 Düsseldorf

Bonn, den 30.6.87

Betr.: Entwurf für ein wissenschaftliches Hochschulgesetz
NRW

Bezug: Anhörung zum o.g. Entwurf am 30. 6./ 1.7.87

Sehr geehrte Damen und Herren,

anlässlich der Anhörung zum wiss.HG NRW im Ausschuß für
Wissenschaft und Forschung, zu der Vertreter/-innen
der GRÜNEN bzw. GRÜN-naher Hochschulgruppen offenbar
nicht eingeladen wurden, was ich mit Verwunderung zur
Kenntnis nehme, übersende ich Ihnen, auch im Auftrag
des Landesvorstands der GRÜNEN NRW, die beiliegende
Stellungnahme zum o.g. Gesetzentwurf.

Ich würde es begrüßen, wenn die GRÜNEN, die wie Sie
wissen an zahlreichen nordrhein-westfälischen Hoch-
schulen aktiv und engagiert hochschulpolitisch tätig
sind, in Zukunft bei ähnlichen Anhörungen beteiligt
werden.

Mit freundlichen Grüßen

Imma Hillerich

(Imma Hillerich)

(Mitglied des Deutschen Bundestages)

Anlage

Stellungnahme der GRÜNEN zum Regierungsentwurf der Landesregierung NRW für ein neues wissenschaftliches Hochschulgesetz (WissHG)

Anlässlich der Anhörung zum Regierungsentwurf des WissHG NRW im Ausschuß für Wissenschaft und Forschung erklären Imma H i l l e r i c h (MdB), bildungspolitische Sprecherin der Bundestagsfraktion der GRÜNEN, der Landesvorstand der GRÜNEN NRW und die Landesarbeitsgemeinschaft Wissenschaft, Forschung und Hochschule der GRÜNEN NRW:

Durch die Novellierung des Hochschulrahmengesetzes (HRG) von 1985 wurden die Bundesländer verpflichtet, bis zum 22.11.1987 ihre Landeshochschulgesetze dem geänderten HRG anzupassen. Ein Jahr nach dem ersten Referentenentwurf zur Änderung des WissHG legt die nordrhein- westfälische Landesregierung nun einen zweiten Entwurf vor.

Dieser Entwurf muß sich nach Meinung der GRÜNEN daran messen lassen, inwieweit er die nach dem HRG überhaupt noch möglichen Spielräume nutzt und ob er eigene Ansätze für eine fortschrittliche Hochschulpolitik enthält. Wir stellen fest, daß der Entwurf diesen Ansprüchen nicht gerecht wird. Verschlechterungen in den Bereichen Studium und Mitbestimmung, die teilweise sogar über das HRG hinausgehen, stehen nur wenige unterstützenswerte Punkte, wie z.B. die verbesserten Voraussetzungen für Frauenförderung, gegenüber.

Im einzelnen kritisieren die GRÜNEN:

1. Studium

1.1 Studienreform - §§ 6,7 WissHG, §§ 8,9 HRG

Durch das novellierte HRG wurden die Studienreformkommissionen abgeschafft, sie sollen 1987 auslaufen. Der WissHG-Entwurf schreibt dieses fort; die Studienreform soll nun weitgehend von den Hochschulen selbst getragen werden.

Auf Landesebene ist im Bereich der Studienreform lediglich eine Gemeinsame Kommission; 8 Vertreter(innen) der Hochschulen, 4 Professor(inn)en, 2 wiss. Mitarbeiter(innen), 2 Student(inn)en, 4 Vertreter(innen) staatlicher Institutionen sowie zwei Vertreter(innen) aus der Berufspraxis vorgesehen. Gegenüber der bisherigen Gemeinsamen Kommission wird der Einfluß der Hochschulen verringert. Wenn es auch zutrifft, daß die Studienreformkommissionen die in sie gesetzten Erwartungen nicht erfüllt haben, so ist es mehr als fraglich, ob die nun vorgesehenen Maßnahmen die Studienreform weiterbringen werden.

1.2 Verkürzung der Studienzeiten

Eine neue Aufgabe der Studienreform und somit auch der Gemeinsamen Kommission ist die Verkürzung der Studienzeiten (§§ 6 Abs.1 S.2, Nr. 5, 7 Abs.2 Nr. 3 WissHG-Entwurf).

Eine Verkürzung der Studienzeiten darf unseres Erachtens nicht durch administrative Maßnahmen (wie im WissHG-E) durchgesetzt werden, sie ist nur zu akzeptieren als Ergebnis einer inhaltlichen Studienreform, sie darf diese Reform jedoch nicht vorwegnehmen oder ersetzen.

Im WissHG-E dienen die Verschärfungen bei der Regelstudienzeit (§ 84 Abs.3 S.4) und bei der Zwischenprüfung (§90 Abs.3) der Verkürzung der Studienzeiten. Der Entwurf enthält bei der Zwischenprüfung Verschlechterungen, die noch über § 15 HRG hinausgehen:

- die Zwischenprüfung ist für alle Studiengänge obligatorisch (HRG: nur bei einer Studienzzeit von mind. vier Jahren)
- es fehlt die Möglichkeit, Zwischenprüfungen auch studienbegleitend auszugestalten, wie es derzeit viele Prüfungsordnungen vorsehen.

Der WissHG-E schafft keine Instrumente, die eine inhaltlich sinnvolle Studienreform vorantreiben könnten; der Entwurf enthält vielmehr zahlreiche administrative Studienverschärfungen, die zu weiterem Leistungsdruck und Verschulung des Studiums führen.

1.3 "Elite-Studiengänge"

Die sog. Steilkurse und Sonderstudiengänge werden nicht aus dem HRG übernommen (§ 11,12 HRG). Es bleibt zu hoffen, daß auch die von Bildungsminister Möllemann angekündigte HRG-Novelle zur allgemeinen Einführung hochschulinterner Auswahlverfahren im Wiss. HG keinen Niederschlag finden wird.

1.4 Gasthörerengebühren

Die Gebühren für Gasthörer werden drastisch erhöht; darunter fallen alle Weiterbildungsangebote (einschließlich des weiterbildenden Studiums). Neben einer Grundgebühr soll für jeden Kurs eine kostendeckende Gebühr eingeführt werden.

1.5 Exmatrikulation

Die neue Regelung, wonach jeder Studierende, die (der) sich nicht rechtzeitig zurückmeldet, exmatrikuliert werden muß(!), ist abzulehnen.

2. Frauenförderung

Im Bereich der Frauenförderung enthält der Entwurf zwar einige positive Ansätze: so ist die Frauenbeauftragte nicht nur für Wissenschaftlerinnen, sondern für alle an der Hochschule tätigen Frauen zuständig, zur Ausübung ihres Amtes soll sie von ihren sonstigen Dienstaufgaben teilweise freigestellt werden. Was aber fehlt, ist ihre Ausstattung mit wirksamen Kompetenzen: Recht auf Anträge, Beanstandungen, Auskunftspflicht der Hochschule ihr gegenüber, ein gesetzlicher Auftrag zur Entwicklung und Umsetzung von Frauenförderplänen, schließlich ihre Wahl durch alle an der Hochschule tätigen Frauen, sowie ihre vollständige Freistellung von den übrigen Dienstpflichten.

Die gesetzlich zu verankernde Erstellung von Frauenförderplänen ist unverzichtbar, will man den skandalös niedrigen Anteil von Frauen am wissenschaftlichen Personal der Hochschulen in Richtung auf das Ziel einer mind. 50 % Frauenquote auf allen Ebenen verändern.

3. Mitbestimmung

Kernpunkt der Hochschulreformdiskussion in den 60iger und 70iger Jahren war die Forderung nach einer Demokratisierung der Hochschulen und nach mehr Mitbestimmung aller Hochschulangehörigen. Schon das BVerfG-Urteil von 1973 und das HRG von 1976 brachten in dieser Frage erhebliche Rückschläge, indem die absolute Mehrheit der Professor(inn)en bei allen wichtigen Entscheidungen festgeschrieben wurde. Die HRG-Novelle von 1986 brachte in dieser Hinsicht weitere Verschlechterungen. Im vorliegenden Entwurf wurde zwar die Zusammensetzung des Konvents gegenüber dem Referentenentwurf verbessert (vorher: 21:11:5:5; jetzt: 22:7:7:7). Im Senat dagegen

wurde die Professor(inn)en -Mehrheit noch ausgebaut, ohne daß dies durch das HRG vorgeschrieben wäre. (Altes WissHG und Referentenentwurf: Rektor+ 6:2:2:1; Regierungsentwurf: Rektor + 7:2:2:1). Demgegenüber fordern die GRÜNEN die Drittelparität in allen universitären Gremien und setzen sich für eine stärkere Beteiligung der Studentenschaft und der wiss. und nichtwiss. Mitarbeiter(innen) an allen Hochschulgremien ein.

Auch im Fachbereichsrat wird dem Entwurf zufolge das Stimmrecht zugunsten der Professoren weiter verbessert (Stimmrecht des Prodekans). Auch dies ohne Vorgabe durch das HRG.

4. Personalstruktur

Mit der Übernahme der gesamten hierarchischen Personalstruktur im WissHG-Entwurf folgt die Landesregierung vermeintlich den Vorgaben durch das HRG. Dies ist jedoch nicht zutreffend, da § 42 Satz 2 HRG den Landesregierungen in bezug auf den/ die Hochschuldozent(inn)en ausdrücklich ein Wahlrecht einräumt. Auch die übrigen Elemente der hierarchischen Personalstruktur müssen keineswegs vom Land übernommen werden.

5. Student(inn)enschaftsrecht

Die diesbezüglichen Regelungen im Entwurf enthalten zwar einige Verbesserungen im Sinne der Studenten. So kann die Studentenschaft auf der Ebene der Fachschaften selbst über ihre Organisationsform entscheiden. Die Verfaßte Studentenschaft soll zwar nicht abgeschafft werden, aber die Bemerkung, die Wahrnehmung des politischen Mandats durch die Studentenschaft lege "eine Überprüfung nahe", läßt für die Sicherung dieses von den GRÜNEN unterstützten Rechts der Verfaßten Studentenschaft Schlimmes befürchten.

Satzungsautonomie und das Recht auf politische Meinungsäußerung müssen also weiterhin erkämpft werden.

Eine unauffällige Änderung gibt es im Bereich der Wahlen der Student(inn)enschaft. Im § 77 Abs.4 WissHG-entwurf wird der wichtige Teilsatz, "daß die Hochschulen allen Wahlberechtigten eine Wahlbenachrichtigung" zukommen zu lassen haben, gestrichen. Eine Übernahme der Benachrichtigungen durch die Student(inn)enschaften ist dieser nicht zuzumuten.

6.) Drittmittelforschung

Es ist zu kritisieren, wie die Landesregierung in dieser wichtigen Frage nahtlos den Vorgaben des novellierten HRGs folgt und keine Forderung, die in Richtung einer stärkeren öffentlichen Kontrolle der Drittmittelprojekte erhoben wird, berücksichtigt. Die gängige Praxis, an der Hochschule vorbei Drittmittel für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben einzuwerben und - wenn der Drittmittelgeber es zuläßt - Privatverträge mit wiss. Mitarbeiter(innen) abzuschließen, muß ebenso wie die fehlende Veröffentlichungspflicht der Ergebnisse aller Drittmittelprojekte als Skandal bezeichnet werden.

Der Wettbewerb um die Drittmittel leistet einer weiteren Bewertung und Klassifizierung der einzelnen Hochschulen und Studiengänge Vorschub (vgl. die in Mode gekommene "Ranking-Diskussion"), führt zur Zurückdrängung der Geistes- und Sozialwissenschaften und gibt der Landesregierung Gelegenheit, die Verantwortung für eine ausreichende finanzielle Ausstattung der Hochschulen, gerade in der Forschung, auf "Dritte" abzuschieben. Anzustreben ist nach Meinung der GRÜNEN eine größere Transparenz, demokratische Kontrolle, Anzeige- und Veröffentlichungspflicht aller Drittmittelprojekte.

7.) Stellenbesetzung

§104 Abs.3 WissHG schreibt vor, daß alle Stellen an den Hochschulen nur mit Zustimmung des MWF besetzt werden dürfen. Diese Vorschrift erweckt die Befürchtung, daß sie nur als administrative Maßnahme zur Stellenumschichtung und zum Stellenabbau, gerade auch im nichtwissenschaftlichen Bereich gedacht ist.

8.) Privathochschulen

Privathochschulen erhalten dem WissHG-E. zufolge einen Rechtsanspruch auf Anerkennung, wenn sie bestimmte Auflagen erfüllen. Privathochschulen müssen also demnächst auch dann anerkannt werden, wenn sie z.B. bei der Mitbestimmungsregelung noch hinter das WissHG zurückfallen oder eine verschärfte Selektion innerhalb des Studiums durchführen.

9.) Verwaltungsgemeinschaften zwischen Hochschulen

Mit dem § 46 S.4 wird die Voraussetzung zur Schaffung von Ver-

waltungsgemeinschaften geschaffen, wie sie z.B. laut MWF zwischen Dortmund und Bochum in der Lehrer(innen)ausbildung entstehen soll. Die Einrichtung dieser sog. Verwaltungsgemeinschaften, die zu Rationalisierungszwecken eine Konzentration von Verwaltungs- und Lehraufgaben herbeiführen soll, führt u.E. zu Arbeitsplatzunsicherheiten bei den Hochschulangehörigen und zur Gefahr eine Verschlechterung der Lehr- und Studienbedingungen. Daher ist sie u. E. abzulehnen.

Ein kurzes Fazit:

Trotz einiger weniger Verbesserungen ist dieser Entwurf insgesamt abzulehnen, da er einschneidende Verschlechterungen z.B. im Bereich der Mitbestimmung enthält und in keiner Weise den Ansprüchen und Forderungen an eine fortschrittliche und demokratische Hochschulpolitik gerecht wird.